

Villaret in Erfurt.

6789. **Kritz, F.**, die Fragmente des Sallust, neu geordnet u. erklärt. gr. 8. 1857. Geh. * 6 N \mathcal{L}

Voigt & Günther in Leipzig.

6790. **Schwarze, F. D.**, die Strafproceßordnung f. das Königr. Sachsen, m. Erläuterungen. 2. Aufl. 8. Geh. * 1 \mathcal{R}

Voigtländer in Kreuznach.

6791. **Seyffert, R.**, Scholia ad Horatii satiras. 4. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{R}

Weber in Leipzig.

6792. **Klenke, G.**, die Verfälschung der Nahrungsmittel u. Getränke zc. Nach A. P. Hassall u. A. Chevallier zc. 5. Efg. gr. 8. Geh. * 6 N \mathcal{L}

G. Wigand in Leipzig.

6793. **Heinrich, C.**, die National-Oeconomie in ihrer Beziehung zur Landwirthschaft. Lex.-8. Cart. * 2 \mathcal{R}

G. Wigand in Leipzig ferner:

6794. **Serfort, L.**, allgemeines Waarenlexikon m. Atlas. 1. Efg. br. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{R}

Wöller in Leipzig.

6795. **Anton, K. Ch.**, vollständiges, pathologisch geordnetes Taschenbuch der bewährtesten Heilformeln f. Frauen- u. Kinderkrankheiten. 2. Aufl. 8. 1857. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} 6796. **Winter, G. A.**, stylistisches Aufgaben-Magazin. 1. Ehl.: Für Mittelklassen. 4. Aufl. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{R} 6797. — der Denk-, Sprach- u. Schreibschüler. 6. Aufl. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ \mathcal{R} 6798. — der kleine Elementarschüler. 10. Aufl. 8. Geh. * 3 N \mathcal{L} 6799. — Jugendlarten. Allgemeines Lese- u. Lehrbuch f. Stadt- u. Landschulen. 1. Ehl.: Für die Mittelklassen. 6. Aufl. 8. 1857. Geh. * 6 N \mathcal{L} 6800. — dasselbe. 2. Ehl.: Für die Oberklassen. 5. Aufl. 8. 1857. Geh. * 12 N \mathcal{L}

Nichtamtlicher Theil.

Drei Urtheile die Abnahme von Meyer's Conversations-Lexikon betreffend.

Drittes Urtheil.

(II. S. Nr. 122.)

In Oberappellationsfachen der S.*** zu Celle, Klägerin, Appellatin und Oberappellantin an einem, wider Minna Meyer geborne Grobe zu Hilburghausen, Beklagte, Appellantin und Oberappellantin am andern Theile, Forderung betreffend, ertheilt das Herzogl. Meiningen. und Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena den

Beschaid,

daß die eingewendete Oberappellation in ihren Formalien zu Recht beständig. Es ergeben auch die Acten in der Hauptsache nunmehr soviel, daß es bei dem Erkenntniß des Herzogl. Appellationsgerichts zu Hilburghausen vom 29. November v. J. Bl. 55 der dasigen Kreisgerichts-Acten nicht zu belassen und daher die erhobene Klage in der angebrachten Maaße als unstatthaft nicht zu verwerfen und die Klägerin in die dadurch verursachten Kosten nicht zu verurtheilen, vielmehr in allen Beziehungen der Bescheid der Herzogl. Kreisgerichtsdeputation zu Hilburghausen vom 23. Oct. v. J. Bl. 44 sq. der angef. Acten, wie hiermit geschieht, wieder herzustellen sei.

Die Kosten jehiger Instanz werden gegen einander verglichen und aufgehoben.

Von Rechts Wegen.

Während das Gericht erster Instanz die Entscheidung des vorliegenden, in summarischem Proceßverfahren verhandelten Rechtsstreits von der Ableistung des der Klägerin über verschiedene Punkte der Klage zurückgeschobenen Eides abhängig gemacht hat, ist auf die von der Beklagten dagegen ergriffene Berufung durch das am 10. Januar d. J. eröffnete Erkenntniß des Herzogl. Appellationsgerichts vom 29. Novbr. v. J. die Klage, unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten zweiter Instanz in der angebrachten Maaße als unstatthaft verworfen worden und es hat nunmehr die Letztere am 15. Januar, und mithin rechtzeitig, gegen die Entscheidung zweiter Instanz um deswillen Oberappellation eingewendet, weil

- 1) es bei dem Bescheide erster Instanz nicht belassen, vielmehr
- 2) die Klage in der angebrachten Maaße verworfen und
- 3) die Klägerin in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt ist.

Das Rechtsmittel ist auch sofort weiter ausgeführt, von der Oberappellation dann aber eine Gegenschrist übergeben worden, worauf die Acten hierher gelangt sind.

Die Statthastigkeit des Rechtsmittels unterliegt keinem Zweifel, da auch in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine dritte Instanz alsdann zugelassen ist, wenn in zweiter Instanz das definitive Erkenntniß erster Instanz in der Hauptsache abgeändert worden ist, und der Gegenstand der Beschwerden den Betrag von 100 fl. übersteigt.

Gesetz vom 1. Mai 1846 mehrere nachträgl. Bestimm. z. d. Gesetz vom 18. Mai 1838 über das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsfachen enthaltend Art. XI.

Beides aber ist hier der Fall, indem in zweiter Instanz die in erster Instanz aufrecht erhaltene Klage verworfen und der Gegenstand der von der Klägerin hiergegen ergriffenen Oberappellation auch den Betrag von 100 fl. übersteigt, da dabei die ganze in 80 \mathcal{R} 2 S \mathcal{L} Pr. oder 140 fl. bestehende Hauptforderung in Frage steht.

Aber auch in der Sache selbst mußte das Rechtsmittel für begründet erachtet werden. Der vorliegenden Klage, wonach die Klägerin verlangt, daß die Beklagte die von der Klägerin angekauften 331 Hefte des in dem Verlage der Beklagten erschienenen Conversations-Lexikons um deswillen zurückzunehmen und der Klägerin dagegen den dafür gezahlten Kaufpreis von 77 \mathcal{R} 7 N \mathcal{L} nebst den Einbandkosten, im Betrag von 2 \mathcal{R} 25 N \mathcal{L} zurückzuerstatten habe, weil die angekündigten Bedingungen nicht eingehalten und der Plan des ursprünglich auf 21 Bände und resp. 252 Lieferungen projectirten Werkes bei Weitem überschritten worden ist, wurde hauptsächlich entgegengesetzt: ein mal, daß die Klägerin das fragliche Werk nicht von der Beklagten, sondern, wie in der Klage bemerkt sei, von einem Dritten, nämlich von der Schulze'schen Buchhandlung in Celle bezogen und gekauft habe, und daß dieselbe sich daher auch lediglich an diesen Dritten zu halten habe, und sodann, daß die Klägerin, da sie die ursprünglich projectirte Anzahl übersteigenden Lieferungen angenommen, auf das in der Klage geltend gemachte Recht verzichtet habe.

Allein keine dieser Einwendungen ist geeignet, die Klage als in der angebrachten Maaße verwerflich erscheinen zu lassen. Denn was den ersten Punkt betrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß die Beklagte als die eigentliche Verkäuferin angesehen werden müsse, da sie als Eigenthümerin des bibliographischen Instituts die Herausgabe des in Rede stehenden Conversations-Lexikons veranstaltet, die Bedingungen des Erscheinens und des Ankaufs festgesetzt und sodann dasselbe auch zum Verkauf in den Buchhandel gebracht hat, während diejenigen Buchhandlungen, welche sich dem Absatze des Werkes im Einzelnen unterzogen und resp. Subscriptionen auf dasselbe angenommen haben, sowohl der Natur der Sache